

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen des Marktes Goldbach (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2a und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Goldbach folgende 1. Änderungssatzung zur bestehenden Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1

Die bestehende Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Goldbach vom 05.08.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, wird mit einem § 2a ergänzt:

§ 2a Umsatzsteuerpflicht

Im Rahmen der Gebührenerhebung hat der Markt Goldbach das Umsatzsteuergesetz zu beachten. Sofern die mit der Sondernutzung einhergehenden Leistungen im konkreten Einzelfall steuerbar sind, sind die im Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Goldbach aufgeführten Gebühren zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erheben. Der Umsatzsteuerpflicht unterliegt insbesondere die Überlassung von Standflächen auf Marktplätzen/Sondermärkten gegen Entgelt (sogenannte unternehmerische Grundstücksüberlassung).

§ 2

Bei der bestehenden Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Goldbach vom 05.08.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, wird die Nummer 5 der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) wie folgt neu gefasst:

Für das Anbringen von Plakaten jeglicher Art werden Gebühren in Höhe von 20,00 € (bis 5 Plakate) bzw. 35,00 € (bis 10 Plakate) erhoben. Die Plakatierung durch Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung oder zu Volksentscheiden ergeht gebührenfrei. Die Plakatierung durch gemeinnützige Vereine für Vereinsfeste/-veranstaltungen ergeht ebenfalls gebührenfrei.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Goldbach, 21.06.2023

Sandra Rußmann
1. Bürgermeisterin

